

Leistungsbezogene Bezahlung für Richter und Staatsanwälte?

Das von dem Deutschen Beamtenbund, der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft (Ver.di) und dem Bundesinnenministerium vorgelegte Eckpunktepapier zur Neuregelung im öffentlichen Dienst aus dem Jahre 2004 sieht künftig eine leistungsbezogene Besoldung vor.

Es stellt sich hierbei die Frage, ob die Einführung eines solchen Besoldungssystems auch für Richter und Staatsanwälte gelten kann, also verfassungsrechtlich zulässig ist. Im Hinblick auf Artikel 92 GG und Artikel 97 GG ist von der Verfassungswidrigkeit eines solchen Besoldungssystems auszugehen.

Artikel 92 GG sieht ausdrücklich vor, dass die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut ist, die nicht unter den Beamtenbegriff einzuordnen sind. Auch Staatsanwälte haben einen anderen Status als Beamte. Im Besoldungsrecht ist dieser Unterscheidung durch ihre gesonderte R-Besoldung Rechnung getragen worden.

Artikel 97 GG sichert die richterliche Unabhängigkeit. Diese gewährleistet, dass Richter selbst dann nicht besser bezahlt werden, wenn sie von ihrem Dienstherrn gewünschte Entscheidungen treffen. Entsprechendes gilt für Staatsanwälte. Einem leistungsbezogenen Bezahlungssystem steht bei Richtern und Staatsanwälten entgegen, dass es hierfür keine objektiv-sachgerechten Bewertungskriterien gibt. Würde man hier Leistungszulagen ermöglichen, wäre dies der Anfang eines Flächenbrandes, in dessen Verlauf die richterliche Unabhängigkeit in „Schutt und Asche“ zerfiele. Durch die Einführung von Leistungszulagen bestünde die Gefahr sachwidriger – ja sogar willkürlicher – Einflussnahmen auf richterliche und staatsanwaltliche Entscheidungen.

Dies wäre auch ein eklatanter Verstoß gegen das verfassungsrechtlich gebotene Gewaltenteilungsprinzip, da letztlich durch das Inaussichtstellen besonders hoher Leistungszulagen ein unzulässiger Anreiz geschaffen würde, Entscheidungsträger zu ihrem Dienstherrn gefälligen Entscheidungen zu veranlassen.

Hans-Jürgen Dohmen

Dozent an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen